

29. August 2018

Ergebnisbericht zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision der Patentverordnung

Teilrevision der Verordnung über die Erfindungspatente: Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Vernehmlassungsverfahren	3
3. Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1. Darstellung der Stellungnahmen	4
3.2. Stellungnamen zu den einzelnen Bestimmungen	4
3.3. Zusammenfassung	9

Anhänge

Anhang 1 Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer

Anhang 2 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen

1. Ausgangslage

Im Rahmen der ordentlichen Revision des Heilmittelgesetztes (HMG) wurde auch eine Teilrevision des Gesetzes über die Erfindungspatente (PatG) durchgeführt. Die Revisionen des HMG und des PatG verfolgen insbesondere das Ziel, die Entwicklung von sicheren Kinderarzneimitteln zu fördern. Als Anreiz gegen die Versorgungslücke im Bereich der Pädiatrie sieht das revidierte PatG für Arzneimittelhersteller eine sechsmonatige Schutzverlängerung vor – als Ausgleich für durchgeführte pädiatrische Studien zu Medikamenten. Dafür wird entweder das ergänzende Schutzzertifikat (ESZ), das an ein Patent anschliesst, um sechs Monate verlängert, oder ein neues sechsmonatiges pädiatrisches Schutzzertifikat erteilt.

Der vom Parlament im März 2016 verabschiedete Gesetzestext regelt die Grundzüge der pädiatrischen Verlängerungen. Die anschliessend in die Vernehmlassung gegebene Teilrevision der Verordnung über die Erfindungspatente (PatV) enthält die Ausführungsbestimmungen zu den neuen Gesetztesvorschriften. Sie regelt u.a. das Erteilungsverfahren, die Eintragung in das Patentregister und die Veröffentlichungen sowie das Verfahren auf Widerruf der pädiatrischen Verlängerung eines ESZ.

Die Vernehmlassung des Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zur Teilrevision der PatV wurde vom 22. Juni 2017 bis zum 20. Oktober 2017 durchgeführt.

Die teilrevidierte PatV soll zusammen mit dem revidierten PatG (und dem revidierten HMG) am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Der Entscheid des Bundesrates zur Inkraftsetzung erfolgt voraussichtlich am 28. September 2018.

2. Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme an der Vernehmlassung wurden alle Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere Organisationen und interessierte Kreise eingeladen.

Insgesamt wurden 68 Adressaten angeschrieben. Es gingen 41 Stellungnahmen ein (siehe nachfolgende Auflistung und für Details die Anhänge 1 und 2).

Adressaten	Eingeladen	Geantwortet
Kantone und Konferenz der Kantonsregie- rungen	27	25
Politische Parteien	13	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	3
Organisationen und interessierte Kreise	17	10

Total	68	41
-------	----	----

Alle Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich und können auf der folgenden Internetseite eingesehen werden: www.ige.ch/paver.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1. Darstellung der Stellungnahmen

Die Teilrevision der PatV wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmern mit Blick auf die bessere Versorgung von Kindern mit Arzneimitteln begrüsst und unterstützt. 25 Institutionen oder Organisationen unterstützen das Vorhaben ohne inhaltliche Anmerkungen zu den revidierten Ausführungsvorschriften¹. Ein Kanton und sieben Organisationen bringen gewissen Anliegen vor oder machen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge². Sieben Teilnehmende haben mitgeteilt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten, z. B. wegen mangelnden Kapazitäten oder fehlenden Berührungspunkte zur PatV-Revision³.

Die Befürworter bewerten die Einführung der pädiatrischen Verlängerungen als finanzielle Anreizmittel für die (Weiter-)Entwicklung von Medikamenten im Pädiatriebereich als positiv. AG geht u.a. davon aus, dass die Anreizmechanismen zur Durchführung von pädiatrischen Studien auch eine bessere pharmakologische Datenbasis schaffen und dass die verbesserte Arzneimittelsicherheit in der Pädiatrie voraussichtlich die Folgekosten von Medikationsfehlern bei Kindern und Jugendlichen senkt. ZG stellt in einem «obiter dictum» die Frage, ob die sechsmonatige Verlängerung nicht zu knapp bemessen sei. Eine längere Schutzdauer könnte ein Vorteil für den Wirtschaftsstandort Schweiz sein.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich allgemein-kritisch zur Einführung der pädiatrischen Verlängerungen (die aber Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens war und nicht in den Rahmen der vorliegenden Revision fällt)⁴. SPS unterstützt die Vorlage, bedauert jedoch, dass die bessere Versorgung der verletzlichen Kinderbevölkerungsgruppe mit der Gewährung von Vorteilen an einen stark profitablen Sektor einhergeht. Sie fordert u.a., dass die Preise für Kinderarzneimittel einer strengen Kontrolle unterworfen werden um den Zugang zu den Medikamenten zu gewähren. Mfe hält diese Massnahmen für ungeeignet, Investitionen der pharmazeutischen Industrie in die Forschung und Entwicklung von Kinderarzneimitteln anzuregen. Sie schlagen u.a. vor, dass ein Mechanismus zur Beurteilung der Auswirkungen von pädiatrischen Anreizmitteln eingeführt wird.

Mehrere Organisationen reichten darüber hinaus Anmerkungen zur Übergangsvorschrift Art. 149 Abs. 3 revPatG ein, die nicht Teil der in die Vernehmlassung gegebenen Ausführungsbestimmungen ist⁵.

3.2. Stellungnamen zu den einzelnen Bestimmungen

Acht Vernehmlassungsteilnehmer haben Anmerkungen und Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen eingereicht⁶. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

 $^{^{1}}$ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZH sowie SPS, AROPI, KAV

² ZG, Interpharma, scienceindustries, vips, sgv/USAM, VESPA, VSP, KH Patentanwälte. Sgv/USAM unterstützt dabei die Eingaben der Interpharma; vips schliesst sich den Anmerkungen von scienceindustries an.

³ GL, SZ, SGV, SSV, SAV, Travail Suisse, SKS

⁴ SPS, mfe

⁵ Interpharma, scienceindustries, vips, sgv/USAM. Sgv/USAM unterstützt dabei die Eingaben der Interpharma; vips schliesst sich den Anmerkungen von scienceindustries an.

⁶ ZG, sgv/USAM, Interpharma, scienceindustries, vips, VESPA, VSP, KH Patentanwälte. Sgv/USAM unterstützt dabei die Eingaben der Interpharma; vips schliesst sich den Anmerkungen von scienceindustries an.

Gegenstand	Kommentare und Änderungsvorschläge
Art. 127 <i>a</i> Abs. 1	Zu Abs. 1
	VESPA und VSP schlagen die Einführung der Bezeichnung «Arzneimittelzertifikat» vor.
	Zu Abs. 2
	VESPA und VSP schlagen vor hier auf die Definition des Gesetzes zu «Erzeugnis» zu verweisen, anstatt die Definition noch einmal wiederzugeben.
Art. 127 <i>b</i>	Zu Abs. 2 Bst. a, b und d:
	KH Patentanwälte schlagen eine Ergänzung in Bst. a vor «den entsprechenden Antrag auf Verlängerung». Sie empfehlen in Bst. b eine Umformulierung zur besseren Verständlichkeit in «Zulassung des Arzneimittels mit dem Erzeugnis für die Schweiz und mit dem pädiatrischen; ebenso für Art. 127c Abs. 2 Bst. a;127d Abs. 2 Bst. c; 127k Abs. 2Bst. q; 127v Abs. 1 Bst. a.
	VESPA und VSP schlagen in Bst. b und d die Änderung des Wortlauts von «den Nachweis» in «einen Nachweis» vor sowie die Ergänzung «in der Schweiz». Sie sind der Meinung, dass die gegenwärtige Formulierung auf einen bestimmten Nachweis hinweist ohne diesen genauer zu bezeichnen.
	Interpharma, vips, scienceindustries und sgv sehen es als positiv an, dass die PatV eine Erklärung des Gesuchstellers akzeptiert, wenn kein EWR-Gesuch eingereicht ist, das älter ist als ein Schweizer Gesuch. Weiter würden sie es begrüssen, wenn das IGE eine Erklärung des Antragstellers betreffend das Datum der ersten Gesucheinreichung im EWR als Nachweis anerkennt und das Verfahren (vor dem IGE) nicht sistiert, bis der Nachweis zum Datum in Form des Assessment Reports der EMA bzw. der zuständigen nationalen Arzneimittelbehörde vorliegt.
	Zu Abs. 2 Bst. c:
	VESPA und VSP sind der Auffassung, dass die Erfüllung der Forderung, eine Kopie der Zulassungsverfügung mit der Bestätigung (gemäss Art. 9 Abs. 5 des Entwurfs zur Änderung der Arzneimittelverordnung) vorzulegen, eine erhebliche Hürde darstellt für jeden Gesuchsteller, der nicht gleichzeitig Inhaber der Zulassung ist. Sollte eine solche hohe Hürde nicht gewollt sein, dann solle Bst. c geändert werden in «eine Bestätigung des Schweizerischen Heilmittelinstituts».
	<u>Zu Ab. 3:</u>
	ZG schlägt einen ergänzenden Satz vor: «Bei Nichtbezahlung innerhalb der angesetzten Frist verwirkt der Anspruch auf Verlängerung der Schutzdauer.». Die kurze zusätzliche Schutzdauer von 6 Monaten rechtfertige einen restriktiven Vollzug.

Art. 127c	zu Abs. 1:	
	VESPA und VSP schlagen vor «Der Antrag auf Erteilung des Zertifikats…» in «Der Antrag <i>nach Art. 127b Abs. 1 Bst. a…</i> » zu ändern.	
	Zu Abs. 2:	
	VESPA und VSP schlagen die Änderung vor «Der Antrag <i>nach Art.</i> 127b Abs. 2 Bst. a» aufzunehmen.	
	Sie schlagen weiterhin eine Umformulierung vor des Bst. c in «die Nummer des Gesuchs um Erteilung des Zertifikats»; zudem die Verwendung des Begriffs «Arzneimittelzertifikat».	
	Interpharma, scienceindustries, vips und sgv schlagen eine Ergänzung in Bst. b vor » Das Datum und die zuständige Behörde des allfälligen Gesuchs». Ebenso für die Art. 127d Abs.2 Bst. b; 127k Abs. 2 Bst. p; 127w Bst. g; 127x Abs.1 Bst. i; 127z ^{bis} Abs. 2 Bst. i; 127z ^{quinquies} Abs. 2 Bst. o.	
Art. 127 <i>d</i>	Zu Abs. 1:	
	ZG schlägt zu Bst. c vor, den Begriff «gegebenenfalls» mit «sofern vorhanden» zu ersetzen, wegen Ungenauigkeit. Ebenso für Art. 127 <i>g</i> Abs. 1 Bst. c; 127 <i>n</i> Abs. 1 Bst. a; 127 <i>v</i> Abs. 1 Bst. f, 127 <i>w</i> Bst. b; 127 <i>x</i> Abs. 1 Bst. c; 127 <i>z</i> ^{bis} Abs. 2 Bst. c.	
	Zu Abs. 2:	
	VESPA, VSP und KH Patentanwälte schlagen weitere Ergänzungen vor in Bst. a (und b) vor zur Klarstellung, welche Gesucheinreichung jeweils gemeint ist.	
	Sie weisen zudem darauf hin, dass der Verweis auf Art. 140n Abs. 1 Bst. a revPatG unklar ist und ggf. gelöscht oder auf Art. 140n Abs. 2 Bst. b korrigiert werden sollte.	
Art. 127e	VESPA und VSP erachten das «Nichteintreten» in Abs. 3 als problematisch. Das Gesuch gilt als nicht empfangen, d.h. es wird kein fristwahrender Einreichungstag zuerkannt.	
Art. 127 <i>f</i>	VESPA und VSP bemerken, dass das rechtliche Gehör zu materiellen Beanstandungen gewährt werden muss. Sie schlagen vor, den Abs. 3 zu ergänzen um eine Fristgewährung zur Behebung der Mängel und um die Möglichkeit weiterer Beanstandungen.	

Art. 127g	Zu Abs. 1 und 3:
•	VESPA und VSP bemerken, dass Zertifikatsinhaber momentan einem Gericht nach Erteilung des Zertifikats keinen Schutzrechtstitel vorlegen können. Zur Behebung dieses Mangels schlagen sie vor, dem Inhaber oder seinem Vertreter einen amtlichen Auszug des Patentregisters betreffend das Zertifikat zuzustellen (Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend ergänzen). Des Weiteren schlagen sie in Abs. 1 die Ergänzung «Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats» vor.
	Zu Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 Bst. a:
	VESPA und VSP schlagen die Ergänzungen vor «Gesuchs <i>um Erteilung des Zertifikats</i> » vor bzw. «Datum der Einreichung des Gesuchs <i>um Verlängerung der Schutzdauer</i> ».
	<u>Zu Abs. 4:</u>
	VESPA und VSP schlagen eine Ergänzung mit Bst. e vor, der die die Veröffentlichung der Bestätigung gemäss Art. 140n Abs. 1 Bst. a revPatG regeln soll.
	Zu Abs. 4 Bst. d
	VESPA und VSP weisen darauf hin, dass der Verweis auf Art. 140n Abs. 1 Bst. a revPatG unklar sei und ggf. gelöscht oder auf Art. 140n Abs. 2 Bst. b korrigiert werden solle.
Art. 127 <i>h</i>	VESPA und VSP schlagen die Änderung vor «zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 127d oder 127g das Datum».
Art. 127 <i>k</i>	Zu Abs. 2: VESPA und VSP schlagen in Bst. i eine Änderung vor in «der Erteilung und ggf. der Verlängerung».
Art. 127/	Zu Abs. 3:
	VESPA und VSP schlagen die Änderung vor «bis drei Monate vor Fälligkeit der Jahresgebühren für das Zertifikat eingereicht zusammen mit den Jahresgebühren für das Zertifikat fällig».
	Zu Abs. 4
	VESPA und VSP schlagen die Änderung vor «weniger als <i>drei</i> Monate vor <i>Fälligkeit der Jahresgebühren für das Zertifikat</i> eingereicht,verlängerte Schutzdauer <i>drei</i> Monate nach dem Eingang».
	<u>Zu Abs. 5</u> :
	VESPA und VSP schlagen den Zusatz «der jeweiligen Fälligkeit…» vor.
Art. 127 <i>m</i>	VESPA und VSP schlagen vor, in einem neuen Absatz 6 die Rückzahlung von Jahresgebühren zu regeln für den Fall, dass das Gesuch um Verlängerung der Schutzdauer des Zertifikats abgewiesen wird.
	Zu Abs. 3, 4 und 6 Bst. c und d:
	Interpharma, scienceindustries, vips und sgv schlagen zur Klarstellung die folgende Ergänzung vor: «Werden alle Zulassungen nach Artikel 127b Absatz 1 Buchstabe b mit dem Erzeugnis widerrufen, so».

Art. 127 <i>r</i>	Interpharma, scienceindustries, vips und sgv schlagen vor, dass beim Widerrufsverfahren eine mündliche Verhandlung ermöglicht werden soll, analog zum Einspruchsverfahren nach Art. 84 PatV.
Art. 127 <i>u</i>	Zu Abs. 2
	VESPA und VSP schlagen vor, hier auf die Definition des Gesetzes zu «Erzeugnis» zu verweisen, anstatt die Definition noch einmal wiederzugeben.
Art. 127 <i>v</i>	Zu Abs. 1 Bst. c und e
	VESPA und VSP schlagen vor, «den Nachweis» in «einen Nachweis» zu ändern.
	Interpharma, scienceindustries, vips und sgv würden es begrüssen, wenn das IGE eine Erklärung des Antragstellers betreffend das Datum der ersten Gesucheinreichung im EWR als Nachweis anerkennt und das Verfahren vor dem IGE nicht sistiert, bis der Nachweis zum Datum in Form des Assessment Reports der EMA bzw. der zuständigen nationalen Arzneimittelbehörde vorliegt.
	Zu Abs. 1 Bst. d:
	VESPA und VSP schlagen vor zu ändern, entweder in «die <i>nach Art.</i> 9 Abs. 5 VAM in der Zulassungsverfügung enthaltene Bestätigung des», oder in « eine Bestätigung des».
Art. 127w	VESPA und VSP schlagen die Änderung vor in «Der Antrag nach Art. 127v Abs. 1 Bst. a» sowie in Bst. h «des Gesuchs um Zulassung nach Art. 127v Abs. 1 Buchstabe c.»
Art. 127 <i>x</i>	Zu Abs. 1: VESPA und VSP schlagen vor, die hier vorgesehene Aufzählung der Bst. b - j durch einen Verweis auf die Art. 127v Abs. 1 Bst. a und Art. 127w zu ersetzen.
	Zu Abs. 2:
	VESPA und VSP schlagen eine Änderung vor in «nachdem die Erfordernisse des Art. 127w erfüllt wurden.»
Art. 127 <i>y</i>	Zu Abs. 2:
	VESPA und VSP schlagen eine Änderung vor in «Sind <i>die</i> Voraussetzungen…» und « <i>zur</i> Verbesserung…».
	<u>Zu Abs. 3:</u>
	VESPA und VSP halten bei Nichteinhaltung der Frist eine begründete Entscheidung für wünschenswert, was bei einem «Nichteintreten» nicht der Fall sein könnte. Sie schlagen eine Änderung vor in «Werden die Erfordernisse des Art. 127v Bst. a und Art. 127w innert dieser Frist nicht erfüllt, so tritt das IGE auf das Gesuch nicht ein. Werden die Erfordernisse des Art. 127v Bst. b - f innert dieser Frist nicht erfüllt, so weist das IGE das Gesuch ab.»
Art. 127 <i>z</i> ^{bis}	VESPA und VSP schlagen die Erstellung einer rechtsverbindlichen Urkunde für das pädiatrische Zertifikat vor, in Analogie zur Ausstellung der Patenturkunde nach Art. 64 PatG. Zudem schlagen sie eine Änderung des Abs. 2 Bst. j vor in «des Gesuchs um Zulassung nach Artikel 127 <i>v</i> Absatz 1 Buchstabe <i>c</i> ».

Art. 127 <i>z</i> ^{ter}	VESPA und VSP schlagen eine Ergänzung vor, dass das Datum eines Wiedereinsetzungsgesuchs nach Art. 47 Abs. 2 PatG ebenfalls veröffentlicht werde.
Art. 127 <i>z</i> ^{quinquies}	VESPA und VSP schlagen zu Abs. 2 Bst. p eine Korrektur auf «Artikel 127v Abs. 1 Buchstabe <i>c</i> » vor.
Art. 127z ^{sexies} Geltungsbereich	VESPA und VSP schlagen die Einführung der Bezeichnung «Pflanzenschutz-Zertifikate» vor.
Art. 127z ^{septies}	VESPA und VSP stellen die Frage, ob Bst. c überflüssig sei, falls die «Gebrauchsanweisung», die dem Endabnehmer abgegeben wird, schon in der BLW-Zulassung drinsteht.

3.3. Zusammenfassung

Die grosse Mehrheit der eingereichten Stellungnahmen begrüsst die Vorlage im Grundsatz. Soweit gesetzestechnische Vorgaben und inhaltliche Einheit und Klarheit es erlauben, wurden die vorgetragenen Anmerkungen und Formulierungsvorschläge berücksichtigt, sei es durch geringfügige Anpassungen am Verordnungstext, Klarstellungen oder Präzisierungen in den Erläuterungen bzw. den Richtlinien für die Sachprüfung der nationalen Patentanmeldungen des IGE. Bei den geäusserten Bedenken handelte es sich zum Teil auch um Missverständnisse und Unklarheiten. Diese wurden auf bilateralem Weg geklärt.

Anhang 1 Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer

g :	Time del Alexanderi del Vernominaccangolomicimici
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
Al	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
AROPI	Association romande de propriété intellectuelle
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
	Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz
Interpharma	Association des entreprises pharmaceutiques suisses pratiquant la re- cherche
	Associazione delle imprese farmaceutiche svizzere che praticano la ricerca
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
KH Patentanwälte	Kaminski Harmann Patentanwälte AG, Liechtenstein
KAV	Kantonsapothekenvereinigung
APC	Association des pharmaciens cantonaux
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
	Haus- und Kinderärzte Schweiz
mfe	Médecins de famille et de l'enfance Suisse
	Medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
scioncoindustrics	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
scienceindustries	Association des Industries Chimie Pharma Biotech
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen

-	
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
ACS	Association des Communes Suisses
ACS	Associazione dei Comuni Svizzeri
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
ТІ	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
Travail.Suisse	Travail.Suisse
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VESPA	Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweiz. Patentanwälte
ACBSE	Association des conseils en brevets suisses et européens de profession li- bérale
i.a.	Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz
vips	Association des entreprises pharmaceutiques en Suisse
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
VSP	Verband Schweizerischer Patentanwälte (VSP und FICPI)
ASCPI	Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

Anhang 2 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen

Turnariy 2 Torzolollillo dol Torriollillidoodiligotollilorillor	it / tokai zarigori
Association romande de propriété intellectuelle	AROPI
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
Haus- und Kinderärzte Schweiz Médecins de famille et de l'enfance Suisse Medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera	mfe
Kaminski Harmann Patentanwälte AG (Liechtenstein)	KH Patentanwälte
Kantonsapothekenvereinigung Association des pharmaciens cantonaux	KAV APC
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Al
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV UPS USI
Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	SGV ACS ACS
Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	sgv USAM USAM
Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses	SSV UVS

Unione delle città svizzere	UCS
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS
Parti socialiste suisse	PSS
Partito socialista svizzero	PSS
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	ow
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	so
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
Travail.Suisse	Travail.Suisse
Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweiz. Patentanwälte	VESPA
Association des conseils en brevets suisses et européens de profession li- bérale	ACBSE
Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz	Interpharma
Association des entreprises pharmaceutiques suisses pratiquant la re- cherche	
Associazione delle imprese farmaceutiche svizzere che praticano la ricerca	
Verband Schweizerischer Patentanwälte (VSP und FICPI)	VSP
Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle	ASCPI
Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz	vips
Association des entreprises pharmaceutiques en Suisse	νιμο

Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech	scienceindustries
Association des Industries Chimie Pharma Biotech	